ÖSTERREICHISCHE
ÄRZTEKAMMER
Körperschaft öffentlichen Rechts – Mitglied der World Medical Association

An
Bundesministerium für Finanzen
per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at

Unser(e) Zeichen:	Ihr Schreiben vom:	Geschäftszahl:	Wien, 02.11.2026
KAD Dr. S/MK/JSi	21.10.2026	2026-0.879.686	

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Abgabenänderungsgesetz 2026“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Einladung zur Begutachtung des im Betreff angeführten Entwurfes und übermittelt fristgerecht ihre diesbezügliche Stellungnahme:

Wenngleich die mit dem Gesetzesvorhaben verfolgten Zielsetzungen der Verwaltungsvereinfachung, steuerlichen Entlastung und Erhöhung der Rechtssicherheit grundsätzlich nachvollziehbar sind, bestehen hinsichtlich einzelner Bestimmungen legistische und vollzugsrechtliche Bedenken.

Zu § 37 Abs 5 EStG:

Die vorgesehene Beschränkung der steuerlichen Altersbegünstigung auf eine einmalige Inanspruchnahme im Leben erscheint insbesondere im Hinblick auf die Besonderheiten der freiberuflichen ärztlichen Berufsausübung kritisch.

Ärztinnen und Ärzte können neben einer Einzelordination auch an Gruppenpraxen beteiligt sein oder mehrere voneinander getrennte betriebliche Tätigkeiten ausüben. Die Beendigung dieser Tätigkeiten erfolgt nicht zwingend zeitgleich, sondern kann aus organisatorischen, wirtschaftlichen oder versorgungsbezogenen Gründen zeitlich gestaffelt erfolgen. Die vorgesehene personenbezogene Einmaligkeitsregelung kann dazu führen, dass bei wirtschaftlich vergleichbaren Sachverhalten unterschiedliche steuerliche Folgen eintreten, je nachdem, ob mehrere Betriebe im selben oder in unterschiedlichen Veranlagungsjahren aufgegeben werden.

Die sachliche Rechtfertigung dieser Differenzierung sollte im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG näher dargelegt werden. Darüber hinaus wird angeregt, ausdrücklich zu regeln, welche Auswirkungen eine bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung erfolgte Inanspruchnahme der Begünstigung auf die künftige Anspruchsberechtigung hat.

Zu § 37 Abs 5 Z 2 EStG

Die vorgesehene Beschränkung des medizinischen Nachweises der Erwerbsunfähigkeit auf ein Gutachten eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beziehungsweise eine medizinische Beurteilung des zuständigen Sozialversicherungsträgers erscheint überprüfungsbedürftig.

Aus Sicht der Österreichischen Ärztekammer ist nicht ersichtlich, weshalb andere fachlich geeignete ärztliche Gutachten von vornherein als Nachweismittel ausgeschlossen sein sollen. Es wird daher angeregt, die Nachweismöglichkeiten sachgerecht zu erweitern und die maßgeblichen Anforderungen an die medizinische Beurteilung gesetzlich zu präzisieren.

Die Österreichische Ärztekammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und Anregungen zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

KAD HR Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten